



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18 - TLSD 5820-1

Herr Graf

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

26. Juni 2023

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/2023

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

**Neue Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung und neue Höchstzuschüsse für
Arbeitnehmer/innen zur sozialen/privaten Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023**

Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018 und 69/2022

Inhalt:

- Neue Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023
- Neue Höchstzuschüsse für Arbeitnehmer/innen zur sozialen/privaten Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI) ab 1. Juli 2023
- Allgemeine Information zur praktischen Umsetzung der Rechtsänderungen

Anlage:

- Grunddrucksache 220/23 zum Bundesratsbeschluss vom 16.06.2023

Neue Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Der Bundesrat hat am 16.06.2023 das vom Deutschen Bundestag am 26.05.2023 beschlossene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) gebilligt. Das Gesetz sieht ab 01.07.2023 eine **Erhöhung des allg. Beitragssatzes um 0,35% von 3,05% auf 3,4%** sowie eine **Erhöhung des Beitragszuschlages für Kinderlose um 0,25% von 0,35% auf 0,6%** sowie Entlastungen für Eltern mit mehr als einem Kind vor. Damit soll ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022 umgesetzt werden, der in dem mit steigender Kinderzahl anwachsenden Erziehungsmehraufwand eine Benachteiligung von Eltern mit mehr Kindern gegenüber solchen mit weniger Kindern im bisherigen System der Sozialen Pflegeversicherung bestätigt hat und daraus schlussfolgernd das bisher geltende Beitragsrecht in der sozialen Pflegeversicherung für grundrechtswidrig erklärt hat.

Um dem künftig Rechnung zu tragen, wird zum 01.07.2023 ein **Abschlag vom Beitragssatz in Höhe von 0,25% pro Kind** eingeführt, beginnend **ab dem zweiten Kind und bis zum fünften Kind**. Dabei sind **Kinder nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** zu berücksichtigen. Der Abschlag ist ausschließlich auf den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil anzuwenden, d. h. der **Arbeitgeberanteil bleibt in allen Fällen konstant bei 1,7 %**.

Der **Nachweis der Elterneigenschaft** bleibt - wie bisher - lebenslang an den Nachweis *eines* Kindes geknüpft, d. h. haben alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet, gilt für die/den Arbeitnehmer/-in lebenslang der Beitragssatz von 1,70% (für ein Kind).

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren müssen gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen sein, sofern die Angaben nicht bereits bekannt sind. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind (§ 55 Abs. 3a SGB XI in der ab dem 01.07.2023 gültigen Fassung).

Abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ergeben sich damit ab dem 01.07.2023 folgende Beitragssätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung:

Anzahl der Kinder	0*	1**	2	3	4	5 +
Beitragssatz Arbeitnehmer	2,30%	1,70%	1,45%	1,20%	0,95%	0,70%
Beitragssatz Arbeitgeber	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%	1,70%
Gesamtbeitragssatz	4,00%	3,40%	3,15%	2,90%	2,65%	2,40%

* sofern der PV-Beitragszuschlag anfällt, vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018

** Beitragssatz gilt lebenslang, auch wenn alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben

Neue Höchstzuschüsse für Arbeitnehmer/innen zur sozialen/privaten Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI) ab 1. Juli 2023 (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 69/2022, RdNr. 2)

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung von 3,05 % auf nun 3,40 % erhöht sich auch der auf den fiktiven Arbeitgeberanteil begrenzte monatliche **Höchstzuschuss ab 01.07.2023**: (bis 30.06.2023 = 76,06 €)

$$(3,40 \% : 2 = 1,70 \% \text{ von } 4.987,50 \text{ €})$$
$$= \mathbf{84,79 \text{ €.}}$$

Den um 0,25 Prozentpunkte auf 0,60 % erhöhten **Beitragszuschlag für Kinderlose** in der sozialen Pflegeversicherung ab 01.07.2023 müssen die Beschäftigten **allein tragen**. Dieser bleibt bei der Bemessung des Beitragszuschusses weiterhin unberücksichtigt.

Allgemeine Information zur praktischen Umsetzung der Rechtsänderungen

Dieses Rundschreiben informiert zunächst nur über die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Sozialen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023. Zur praktischen Umsetzung dieser Änderungen bzw. zu den Auswirkungen des PUEG auf die Entgeltabrechnung werden weitere Informationen folgen, sobald diese verfügbar sind.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke